

CH_VB 83.550 vom 6. Oktober 1983

Bundesverwaltung, 1983-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.550

FR: CH_VB 83.550 du 6 octobre 1983

IT: CH_VB 83.550 del 6 ottobre 1983

Erwägungen

E. 6

octobre 1983 dern, und wer 18 Beitragsmonate nachweisen kann, der hat einen Anspruch auf 240 Taggelder. Nachdem insbesondere in der ersten Jahreshälfte 1982, also im letzten Jahr, die Beschäftigungslage im allgemeinen - auch in den Krisengebieten - besser war, rechnen wir damit, dass die meisten Versicherten zu Beginn des Jahres 1984 noch mindestens einen Nachweis von sechs Beitragsmonaten erbringen können und demzufolge diese erste Bezugsberechtigung wieder hätten. Eine zweite Frage, die Sie uns stellen, führt mich zu folgenden Überlegungen. Die Beschäftigungszeiten, die ein Arbeitsloser während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erwirkt, werden zu den vorgängig der Arbeitslosigkeit zurückgelegten Beschäftigungszeiten hinzugezählt und können eine Erhöhung des Höchstanspruches auf 170 oder 240 Taggelder bewirken. Durch die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsprogrammen können Kantone, Gemeinden und andere geeignete Institutionen dazu beitragen, dass Arbeitslose diejenigen Beitragszeiten gleichsam erwerben, welche sie zum Bezug oder zur Verlängerung der Arbeitslosenentschädigung benötigen. Ich lege auf diesen Zusammenhang grosses Gewicht, weil hier neben der Grundidee, die wir miteinander im eidgenössischen Recht verwirklicht haben, nun die Kantone und die Gemeinden gleichsam einen eigenen Impuls erbringen können. Es gibt Kantone, die das getan haben, es gibt andere, die es noch tun können. Und mit Blick auf die bevorstehende Zeit und die heutige Wirtschaftslage, die Sie in wenigen Strichen prägnant geschildert haben, liegt das sicher im Interesse der betroffenen Bevölkerung. Ab 1. Januar 1984 können solche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen - und auch darauf lege ich grosses Gewicht - unter bestimmten Voraussetzungen sogar von der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung selbst durch Beiträge finanziell unterstützt werden. Sie erinnern sich, dass wir über dieses Problem mehrfach miteinander gesprochen haben; wir möchten ja diesen wichtigen Zusatzimpuls mit unserem neuen Gesetz ermöglichen. Nichts steht dem entgegen; wir haben die Rechtsbasis und die finanzielle Basis. Ein dritter Punkt zu Ihrer ersten Frage. Nach der geltenden Übergangsordnung bezieht sich der Höchstanspruch auf Taggelder auf das Kalenderjahr. Die im Jahre 1983 bezogenen Taggelder wirken sich daher auf den Höchstanspruch pro 1984 in keiner Weise aus. Der Arbeitslose wird also nicht dafür bestraft, dass er bereits Arbeitslosenversicherungsgelder bezogen hat. In dieser Beziehung wird daher - und wir haben das schon bisher am Jahresanfang so gehalten - am 1. Januar 1984 gleichsam der Zähler auf Null gestellt. Dagegen kann nicht in dem Sinne bei Null begonnen werden, dass Leistungen ohne Rücksicht auf die nach Gesetz erforderliche Beitragszeit ausgerichtet werden. Ich darf diesbezüglich auf das am Anfang Gesagte verweisen. Zu Ihrer zweiten Fragengruppe, die Sie unter b eingebracht haben. Wie bereits erwähnt, kann der Bundesrat am Prinzip, wonach die Arbeitslosenentschädigung zeitlich nicht unbegrenzt ausgerichtet wird, nichts ändern. Immerhin wurde die

Höchstbezugsdauer vom Gesetzgeber im Laufe der Jahre beträchtlich verlängert, und zwar von ursprünglich 90 Tag- geldern pro Kalenderjahr- im Bundesgesetz von 1951 -auf bis 240 Taggelder im Bundesbeschluss vom 24.Juni dieses Jahres. Zahlenmässige Angaben, die ein zuverlässiges Bild darüber vermitteln würden, wie viele Arbeitslose trotz der erwähnten grosszügigen Verlängerung der Bezugsdauer voraussichtlich ihren Höchstanspruch auf Arbeitslosenent- schädigung vor Ablauf dieses Jahres - 1983 - ausschöpfen werden, stehen zurzeit nicht zur Verfügung. Fast al e Kan- tone mit überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahl kennen eine Arbeitslosenfürsorge, welche die Zeitspanne von der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bis zum Jahresende voll abdeckt. Es sollten sich also mit dieser Hilfe für eine Zwischenzeit wirklich keine eigentlichen Notlagen ergeben. Der Bund - das ist eine klare Aussage, die ich hier machen muss- hat keine Rechtsgrundlage, die es ihm erlauben würde, den Kantonen und Gemeinden an die ihnen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge entste- henden Aufwendungen zusätzliche Beiträge zu leisten. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass bei der Vorbereitung des neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Frage, ob der Bund auf dem Gebiet der Arbeitslosenfür- sorge legiferieren solle, eingehend geprüft wurde; von einem Einbezug der Arbeitslosenfürsorge ins Bundesgesetz wurde aber abgesehen, da die stark überwiegende Auffas- sung dahin ging, dieser Nebenzweig der sozialen Sicherheit solle wie bis anhin Sache der Kantone bleiben. Aber ich möchte betonen: Die Bedeutung der Arbeitslosenfürsorge- materiell und hinsichtlich Personenkreis - ist durch den starken Ausbau des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, den Sie beschlossen haben, wesentlich kleiner geworden. Zu Ihrer Frage c: Die durch Gesetz und Verordnung vorge- schriebenen Kontrollmassnahmen, wie auch der vom Gesetz verlangte Nachweis der persönlichen Arbeitsbemü- hungen, werden von den Versicherten bisweilen als unnö- tige administrative Schikanen empfunden, wie Sie sagten. Ich lege aber Gewicht darauf, dass das BIGA alles daran setzt, um in ständigem Kontakt mit den Arbeitsämtern diese Kontrollen so einfach als möglich durchzuführen. Sie sind nötig, um einen ordnungsgemässen Vollzug der Arbeitslo- senversicherung zu gewährleisten; aber ich wiederhole, dass das BIGA die Arbeitsämter und Arbeitslosenkassen wiederholt aufgefordert hat, die vorgeschriebenen Kontroll- massnahmen in vernünftiger, einfacher Weise und unter keinen Umständen schikanös durchzuführen. Wir haben zum Beispiel schon im letzten Winter angeordnet, dass die Zahl der erforderlichen nachgewiesenen Arbeitsbemühun- gen den Verhältnissen des Einzelfalles unter allen Umstän- den anzupassen sei. Ich verstehe darunter Arbeitsmarktlage, Alter, persönliche Verhältnisse des Versicherten. Ferner wurden allgemeine Kontrollerleichterungen beim Jahres- wechsel und (etwa in der Region, aus der Sie stammen) in den Uhrmacherferien angeordnet; man will auf die Men- schen, die dort betroffen sind, in spezieller Weise Rücksicht nehmen. Das BIGA ist selbstverständlich bereit zu intervenieren, wenn ihm konkrete Fälle namhaft gemacht werden, in denen Kontrollvorschriften von irgendeiner Instanz-ich denke vor allem an Arbeitsämter oder Arbeitslosenkassen - unkorrekt, oder wie Sie eben sagten, schikanös, angewendet werden. Ich darf Ihnen aber sagen, dass uns, im Moment, da ich zu Ihnen spreche, keine solchen konkreten Fälle bekannt sind. Der Bundesrat kann unter diesen Umständen nicht einfach Massnahmen ergreifen. Aber ich glaube, mit der Erklärung, dass wir dort, wo uns solche gemeldet würden, sofort durch das BIGA vorstellig würden, ist dem Sinn Ihres Vorstosses Rechnung getragen. Das sind die Auskünfte auf die drei Gruppen von Fragen, die Sie mir gestellt haben. Präsident: Frau Deneys erklärt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Lage der Arbeitslosen Interpellation du groupe socialiste Situation des chômeurs In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.550 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.10.1983 - 08:00 Date Data Seite 1450-1452 Page Pagina Ref. No 20 011 821 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.